



Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

-per E-Mail-

Bezirksregierung Arnsberg  
Bezirksregierung Detmold  
Bezirksregierung Düsseldorf  
Bezirksregierung Köln  
Bezirksregierung Münster

-mit der Bitte um Weiterleitung an die Ausländerbehörden (inklusive ZAB) und den Landeseinrichtungen zur Unterbringung und Registrierung von Schutzsuchenden in Ihrem Bezirk-

Lagezentrum

mit der Bitte um Steuerung an

**alle Polizeibehörden**

### **Vollzug des Ausländerrechts**

Verfahrensweise bei Ausländern, die sich der Registrierung als Asylsuchende entziehen bzw. die Antragsstellung nach dem Asylgesetz verweigern wollen / Einleitung von Strafermittlungsverfahren

Die Verpflichtung, erkennungsdienstliche Maßnahmen zu dulden, trifft sowohl Asylsuchende als auch Personen, die unerlaubt eingereist sind oder sich ohne erforderlichen Aufenthaltstitel im Bundesgebiet aufhalten.

Die Identität eines Ausländers, der um Asyl nachsucht, ist nach § 16 Abs. 1 Satz 1 AsylG durch erkennungsdienstliche Maßnahmen zu sichern. § 15 Abs. 2 Nr. 7 AsylG legt dem Ausländer die Verpflichtung auf, die vorgeschriebenen erkennungsdienstlichen Maßnahmen zu dulden.

7. April 2016

Seite 1 von 6

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

122/123-39.20-4-16-079

i.V. KD Simon

Telefon 0211 871-2354

Telefax 0211 871-

Dienstgebäude:

Friedrichstr. 62-80  
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:

Fürstenwall 129  
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01

Telefax 0211 871-3355

poststelle@mik.nrw.de

www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahnlinien 732, 736, 835,  
836, U71, U72, U73, U83

Haltestelle: Kirchplatz



Für Ausländer, die unerlaubt einreisen oder sich ohne erforderlichen Aufenthaltstitel im Bundesgebiet aufhalten, ergibt sich eine entsprechende Verpflichtung aus § 49 Abs. 8, 9 und 10 AufenthG. Verweigert der Ausländer die Duldung der hier vorgeschriebenen Maßnahmen, erfüllt er einen Straftatbestand im Sinne von § 95 Abs. 1 Nr. 6 AufenthG, der mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bedroht ist.

In der Vergangenheit sind wiederholt Fälle bekannt geworden, in denen sich nach Deutschland eingereiste Ausländer, die zunächst ein Schutzbegehren geltend gemacht hatten, einer Registrierung als Asylsuchende, bzw. der Antragstellung nach dem Asylgesetz in den Außenstellen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) verweigert haben. Erste Erfahrungen mit der Rechtslage nach Inkrafttreten des Datenaustauschverbesserungsgesetzes und veränderter Abläufe, die vor der Erteilung des neuen Ankunftsnachweises die Durchführung von Fast-ID und eine ED-Behandlung vorsehen, lassen erkennen, dass die Zahlen von Registrierungs- und Antragsverweigerern zumindest in einer Übergangszeit ansteigen werden. Es bedarf deshalb einer Klarstellung der ausländerrechtlichen Gesichtspunkte und handlungsanleitender Hinweise für die zuständigen Stellen.

Verweigert eine Asyl suchende Person die Registrierung, kann dies als konkludente Erklärung gewertet werden, dass keine Absicht besteht, das Asylverfahren zu betreiben.

Die Person gilt bis auf weiteres als **unerlaubt eingereist** gemäß der §§ 14 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit 95 Absatz 1 Nummern 2 und 3 Aufenthaltsgesetz.



**Bei Personen, die sich der Antragstellung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge verweigern, erlischt die Aufenthaltsgestattung (§ 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. Satz 2 Asylgesetz) und der weitere Aufenthalt ist unerlaubt.**

Zur Gewährleistung eines einheitlichen Vorgehens bitte ich um Anwendung der nachfolgend beschriebenen Verfahrensweise:

1. Die Verantwortlichen in den Einrichtungen zur Unterbringung, Registrierung (Registrierhallen) oder Verteilung (Drehkreuz) stellen sicher, dass Ausländer, die sich der Registrierung bzw. der Antragstellung verweigern, über ihre Mitwirkungspflicht - insbesondere ihre rechtliche Verpflichtung zur Duldung der erkennungsdienstlichen Maßnahmen - belehrt werden. Die Personen sind darauf hinzuweisen, dass bei Verweigerung der Registrierung bzw. der Antragstellung nach dem Asylgesetz der Verdacht einer strafbaren Handlung nach dem AufenthG (unerlaubte Einreise bzw. unerlaubter Aufenthalt) vorliegt. Sofern möglich, ist dies zu dokumentieren. Bleibt der Ausländer bei seiner Weigerungshaltung, ist die örtlich zuständige Ausländerbehörde unmittelbar zu informieren.
2. Durch die Ausländerbehörde erfolgt die Unterrichtung der örtlich zuständigen Kreispolizeibehörde (KPB). In zeitlich dringlichen Fällen (z.B. Personen wollen sich aus den Einrichtungen entfernen) soll die Unterrichtung der Kreispolizeibehörde durch die jeweils Verantwortlichen unmittelbar erfolgen; die Information der Ausländerbehörde ist unmittelbar sicherzustellen.  
Die jeweils örtlich zuständige KPB gewährleistet sodann die Einleitung eines Strafermittlungsverfahrens und die Durchführung identitätssichernder Maßnahmen (§ 49 Aufenthaltsgesetz) der



Person. Eine vollumfängliche erkennungsdienstliche Behandlung ist durchzuführen.

Sofern nach Abschluss der strafprozessualen Maßnahmen ausschließlich der Verstoß gegen das Aufenthaltsgesetz festgestellt werden kann, ist die Person von der Polizei zu entlassen und zur weiteren ausländerrechtlichen Befassung durch die Ausländerbehörde zu übernehmen.

3. Die örtliche Ausländerbehörde prüft die Bereitschaft zur freiwilligen Rückkehr sowie die Einleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen einschließlich der Beantragung von Abschiebungshaft. Scheidet die Inhaftnahme aus, sind die **Ausreiseaufforderung und die Androhung der Abschiebung** - soweit möglich - noch vor dem Abschluss der polizeilichen Maßnahmen auszuhändigen. Die Frist zur Ausreise sollte i.d.R. 7 Tage nicht überschreiten. **Eine ggf. bereits ausgestellte Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (BüMA) oder Ankunftsnachweis gemäß § 63a Asylgesetz ist einzuziehen und die vorläufige Bescheinigung über die Meldung als unerlaubt eingereister Ausländer auszuhändigen.**

Weiterhin ist die Meldung der **unerlaubt eingereisten Person** an die Bezirksregierung Arnsberg vorzunehmen, damit eine Verteilentscheidung nach § 15a AufenthG erfolgen kann. Die Bezirksregierung Arnsberg gewährleistet in diesen Fällen eine zeitnahe Verteilungs- / Zuweisungsentscheidung.

**Zum weiteren Verfahren siehe Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 17.12.2004 (Az: 16-39.01.01-00-35/04)).**



Zur Vermeidung von Obdachlosigkeit können bei Bedarf die unerlaubt eingereisten Personen, die zuvor in Landeseinrichtungen untergebracht waren, bis zur Zuweisungsentscheidung der Bezirksregierung Arnsberg zunächst in der Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) Bielefeld untergebracht werden. In diesem Falle bleibt die Ausländerbehörde am Feststellungsort bis zur Verteilentscheidung der Bezirksregierung Arnsberg örtlich zuständige Ausländerbehörde.

4. Die zuständige **Außenstelle des BAMF** ist über den Sachverhalt zu informieren. Nach erfolgter Zuweisungsentscheidung sind die gemäß § 15 Absatz 2 Nummern 4 und 5 Asylgesetz in behördlicher Verwahrung befindlichen Unterlagen durch die örtlich zuständige Ausländerbehörde anzufordern.
5. Es erscheint angezeigt, im Vorfeld Absprachen zwischen den Unterbringungseinrichtungen, den örtlichen Ausländerbehörden und den entsprechenden Kreispolizeibehörden bezüglich der genauen Verfahrensweise vor Ort zu treffen.
6. An den Standorten der Registrierungshallen und der Erstaufnahmeeinrichtungen ist eine größere Anzahl derartiger Sachverhalte zu erwarten, zumindest bis die nachträglichen Erfassungen von Asylbegehrenden abgeschlossen sind. Hier sollen bei den vorbereitenden Absprachen nach Möglichkeit die Voraussetzungen geschaffen werden, dass die Maßnahmen der Ausländer- und der Kreispolizeibehörde in der Einrichtung vorgenommen werden können.



Die Bezirksregierungen berichten bis zum 29.04.2016 über die  
Verfahrensabstimmungen an den Standorten der Registrierungs-  
und Erstaufnahmeeinrichtungen.

Seite 6 von 6

Im Auftrag

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Schnieder', written in black ink over a light blue horizontal line.

Schnieder